



# AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 07.05.2024

Laufende Nr.: 07/24

Bekanntgabe der

## **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissen- schaftlichem Fehlverhalten**

der Technischen Hochschule Georg Agricola  
Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 07.05.2024

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>PRÄAMBEL</b> .....  | 1  |
| <b>GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH</b> .....                                  | 1  |
| <b>REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS</b> .....                            | 2  |
| <b>§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis</b> .....                                 | 2  |
| <b>§ 2 Berufsethos</b> .....   | 2  |
| <b>§ 3 Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten</b> .....              | 2  |
| <b>§ 4 Forschungsprozess</b> .....   | 4  |
| <b>§ 5 Bewertungskriterien zur Beurteilung von Wissenschaftler:innen</b> ..... | 8  |
| <b>§ 6 Ombudsperson</b> .....  | 8  |
| <b>VERFAHREN ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN</b> .....         | 10 |
| <b>§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten</b> .....                              | 10 |
| <b>§ 8 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene</b> .....                   | 11 |
| <b>§ 9 Einleitung des Verfahrens</b> .....                                     | 11 |
| <b>§ 10 Weiteres Verfahren, Untersuchungsausschuss</b> .....                   | 12 |
| <b>§ 11 Erwiesenes Fehlverhalten</b> .....                                     | 13 |
| <b>§ 12 Inkrafttreten</b> .....  | 14 |

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie nach Maßgabe des Statuts und der geltenden Grundordnung hat die Technische Hochschule Georg Agricola (nachfolgend: THGA) folgende Ordnung erlassen:

## PRÄAMBEL

Die Technische Hochschule Georg Agricola (im Folgenden: THGA), wird ihrer Verantwortung gerecht, ihren Wissenschaftler:innen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sich mit geeigneten Verfahren und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen. Mit der vorliegenden Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten an der THGA verpflichtet sich die THGA auf den rechtsverbindlichen Bezugsrahmen des Kodex „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der jeweils aktuellen Auflage. Mehrere Passagen der vorliegenden Ordnung folgen wörtlich dem oben genannten Papier. Die entsprechenden Stellen wurden durch Zitationssymbole („...“) gekennzeichnet.

Die Einhaltung dieser Ordnung ist an der THGA für alle Mitarbeitenden über die Nebenpflichten verpflichtend. Auch für Gastwissenschaftler:innen und Stipendiat:innen ist diese Ordnung verpflichtend.

Die Ordnung ist in Form einer Verfahrensanweisung unverzichtbarer Teil des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) der Deutschen Montan Technologie - Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (DMT-LB) als Trägerorganisation der THGA und damit für die THGA verbindlich.

## GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Ordnung formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Zudem beschreibt sie die Rolle und Aufgaben der Ombudspersonen und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf der Ebene der THGA fest.

Außerdem werden in dieser Ordnung Wahl und Aufgaben der Ombudspersonen sowie die Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Übereinstimmung mit den oben genannten Leitlinien der DFG dargelegt. Dabei werden auch die Sanktionsmöglichkeiten bei wissenschaftlichem Fehlverhalten von Mitarbeitenden auf Einrichtungsebene festgelegt.

# REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

## § 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis (GWP) bedeutet, lege artis unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des bestehenden Schrifttums im Fachgebiet sowie die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse. Jede:r Wissenschaftler:in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch kritische Reflexion der eigenen Arbeit, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb von Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Personal, Partner:innen, Konkurrenz und Vorgänger:innen und durch die Zulassung und Förderung eines kritischen Diskurses in der wissenschaftlichen Gemeinschaft.

## § 2 Berufsethos

„Wissenschaftler:innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftler:innen sowie Nachwuchswissenschaftler:innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.“ Unterstützend hierzu werden in der THGA einmal jährlich Formate zur GWP angeboten.

## § 3 Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten der THGA sowie für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sind die Hochschulleitung sowie die Wissenschaftsbereichs- und Projektverantwortlichen. „Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur“, die „gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.“ Die Hochschulleitung sowie die Wissenschaftsbereichs- und Projektverantwortlichen stellen durch geeignete Anordnungen und Rahmenbedingungen sicher, dass
  - a) die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können;
  - b) die Ziele der Forschungsarbeiten und die Aufgaben der einzelnen Wissenschaftlerin bzw. des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden;
  - c) jeder:m Mitarbeiter:in (Wissenschaftler:innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal) seine:ihre Rolle und Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen

sind, wobei auf ein angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung zu achten ist, sowie dass eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten erfolgt, wenn diese etwa aufgrund einer Änderung in den Arbeitsschwerpunkten von Beteiligten erforderlich wird. Dem Personal ist dabei generell ein adäquater Status mit Mitwirkungsrechten einzuräumen;

- d) regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben im Rahmen von jährlichen Mitarbeitendengesprächen durchgeführt werden;
  - e) zur Personalauswahl, -entwicklung und Chancengleichheit klare, transparente und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze vorhanden sind, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigen. Diese Verfahren vermeiden soweit wie möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“);
  - f) die angemessene Betreuung und Beratung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des gesamten wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals und deren Karriereförderung durch geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte sichergestellt ist. Darunter fallen:
    - i. das Delegieren und die eindeutige Zuweisung von Leitungsaufgaben, damit die notwendige Präsenz von Leitungspersonal und der Überblick über Arbeitsinhalte und Tätigkeiten auf allen Ebenen gewährleistet ist. Eine lebendige Kommunikation erlaubt einem Abgleiten in unredliche Verhaltensweisen vorzubeugen. Wer eine Arbeitsgruppe leitet trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.
    - ii. das Anbieten einer Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal;
    - iii. für Promovierende neben der jeweiligen primären „Bezugsperson“ der:des Promotionsbetreuer:in an der THGA eine Betreuung i.d.R. durch mindestens eine:n weitere:n erfahrenere:n Wissenschaftler:in vorzusehen, die für Rat und Hilfe, als Diskussionspartner für den Arbeitsfortschritt und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung steht. Diese sekundäre Bezugsperson sollte von der:dem Promovierenden selbst bestimmt sein, und sollte möglichst nicht derselben Arbeitsgruppe, durchaus, aber nicht notwendigerweise, desselben Wissenschaftsbereichs oder der THGA angehören.
    - iv. das Erstellen einer Betreuungsvereinbarung, in der die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Promovierende festgehalten werden. Eine ausführlichere Beschreibung ist in den entsprechenden Leitfäden nachzulesen.
    - v. das Verhindern von Machtmissbrauch und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Leitungsebenen.
- (2) Im Fall von fachbereichsübergreifenden Projekten ist es besonders wichtig, in Absprache unter den beteiligten Bereichen eine verantwortliche Projektleitung zu bestimmen, die die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnimmt.

## § 4 Forschungsprozess

### (1) Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- a) Sorgfältige, kontinuierliche und forschungsbegleitende Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Verantwortung gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen bzw. -projekten und durch klare Verantwortungsstrukturen. Sie bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden und damit auch auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, das Prozessieren und die Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung. In diesem Sinne entwickelt die Hochschulleitung verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.
- b) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören:
- i. die umfassende Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes bei der Planung eines Vorhabens. „Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.“ Die THGA stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
  - ii. das Forschungsdesign, das Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, beispielsweise Verblindung von Versuchsreihen, soweit möglich anwenden soll. „Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.“
  - iii. die Anwendung wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden zur Beantwortung von Forschungsfragen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden soll besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt werden.
  - iv. die Dokumentation aller Arbeitsschritte, so dass die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler:innen repliziert bzw. bestätigt werden können, und, abhängig vom Fachgebiet, das Führen von Laborbüchern und eine ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden (Methoden-, Auswertungs-, Analyse-schritte). Dazu gehört auch das Dokumentieren der Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software und das Zitieren der Originalquellen. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
  - v. die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen in nachhaltigen Formaten;
  - vi. die Dokumentation von Einzelergebnissen, „die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden, sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.“
  - vii. das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung (abhängig vom Fachgebiet);

- viii. Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Transparenz bei der Offenlegung der Drittmittelgeber:innen;
- ix. in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen;
- x. die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte;
- xi. die Darlegung der angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung, v.a. in der Entwicklung neuer Methoden, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden;
- xii. die Korrektur von Unstimmigkeiten und Fehlern, die im Nachgang auffallen, wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben. „Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler:innen bei dem entsprechenden Verlag oder der Infrastrukturanbieter:in etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler:innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.“
- xiii. die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder;
- xiv. die persistente und zitierbare Dokumentation der Quellcodes von selbst entwickelter oder öffentlich zugänglicher Software, soweit dies möglich und zumutbar ist;
- xv. wo einschlägig, eine Reflexion über die Bedeutung der Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimension („Diversity“) für das Forschungsvorhaben.

## (2) Daten

- a) Es sind von den in Kapitel 3 genannten, verantwortlichen Leitungen klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen. Primärdaten sind gemäß den FAIR- Prinzipien<sup>2</sup> zu sichern und für eine Nachprüfung ausreichend lang, mindestens aber 10 Jahre, zugänglich aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Objekte, Quellen und Präparate (z.B. Proben), mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies nachvollziehbar und zugänglich dar. Die Sicherung der digitalen Daten erfolgt auf internen Speichermedien und lokalen Servern, wobei die Bitstream Preservation durch redundante Speicherung, Spiegelung und regelmäßige Erneuerung von Speichermedien sichergestellt wird. „Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist,“ die die Wissenschaftler:innen in Bezug auf die Archivierung ihrer Daten informiert und fachgerecht unterstützt.
- b) Die übergeordneten Regeln werden im QM-System der DMT-LB verankert und können für etwaige Detailregelungen angepasst werden.

---

<sup>2</sup> FAIR = Findable, Accessible, Interoperable, and Reuseable (dt.: auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar) <https://www.go-fair.org/fair-principles/>

### (3) Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- a) „Wissenschaftler:innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.“
- b) „Wissenschaftler:innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht-akademische Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass ein:e Wissenschaftler:in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr:ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte.“ Die Nutzung steht insbesondere dem:der erhebenden Wissenschaftler:in zu. „Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.“ Bei der Bereitstellung für Dritte ist entwickelte Forschungssoftware mit einer Lizenz zu versehen.

### (4) Originalarbeiten

- a) Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Beobachtungen, Text-, Bild- und Objektinterpretationen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen. Daraus folgt, dass die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse als Originalarbeiten nicht zulässig ist. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.
- b) Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der Ergebnisse und Methoden zu deren Gewinnung beinhalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung (abstract, short communication) schließt dies ausdrücklich aus.
- c) Befunde, die die Hypothese der Autor:innen stützen, und Befunde, die die Hypothese der Autor:innen verwerfen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.
- d) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden.
- e) Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler:innen sowie relevante Publikationen anderer Autor:innen müssen angemessen zitiert werden.
- f) „Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben die Wissenschaftler:innen diese vollständig und nach-



vollziehbar. Dazu gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software“ und ggf. deren Quellcodes „verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen.“ „Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach.“

#### (5) Autorinnen und Autoren

- a) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorschaft. Die Autor:innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Jede:r Autor:in ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis, stimmt der finalen Fassung des Werks zu und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. In Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstrecken soll, ist dies explizit zu kennzeichnen und zu begründen.
- b) Als Autor:innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen genannt werden, die „einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet“ haben. „Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein:e Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise an
  - i. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  - ii. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder“
  - iii. der Analyse und Interpretation der Daten und Quellen und den darauf basierenden Schlussfolgerungen, oder
  - iv. dem Verfassen des Manuskriptsselbst mitgewirkt und der Veröffentlichung zugestimmt hat und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mitträgt. Es gilt in jedem Einzelfall und abhängig vom Fachgebiet zu prüfen, wann ein Beitrag zu einer Publikation genuin und nachvollziehbar ist. „Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich alleine keine (Mit-)Autorschaft.“
- c) „Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung (im Anmerkungsapparat, im Vorwort oder in einer Danksagung) angemessen anerkannt werden.“
- d) „Die Wissenschaftler:innen verständigen sich, wer Autor:in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.“
- e) „Autor:innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen und Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.“

(6) Publikationsorgan

- a) „Autor:innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.“ Neben Büchern und Fachzeitschriften als Publikationsorgane „kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Betracht.“
- b) „Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.“

(7) Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

„Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit“, sei es in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung, begründen können. „Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachter:innen oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.“

## § 5 Bewertungskriterien zur Beurteilung von Wissenschaftler:innen

Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien zur Beurteilung von Wissenschaftler:innen ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben und hier ein mehrdimensionaler Ansatz notwendig ist, durch den neben wissenschaftlichen Leistungen weitere Aspekte berücksichtigt werden können. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden. Dazu sollen weitere relevante Leistungsdimensionen betrachtet werden, darunter insbesondere Öffentlichkeitsarbeit, Engagement in der Lehre, Wissens- und Technologietransfer und Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Alternative Karrierewege, aber auch persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten werden angemessen berücksichtigt.

## § 6 Ombudsperson

- (1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten, Unstimmigkeiten oder Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis wird mindestens eine Ombudsperson in der THGA gewählt. „Für jede Ombudsperson ist eine Stellvertretung für den Fall der Besorgnis, der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.“
- (2) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der wissenschaftlich Beschäftigten der THGA gewählt, - ungeachtet eines festen oder nicht festen Arbeitsverhältnisses - die über ein abgeschlossenes Studium verfügen, wissenschaftliche oder For-

schungsaufgaben wahrnehmen und über Leitungserfahrung (angefangen bei der fachlichen Betreuung von Studierenden) verfügen. Mitglieder des Präsidiums sind dabei nicht wählbar. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sollen möglichst unterschiedliche Hierarchieebenen repräsentieren. Es sollte möglichst eine Person über Leitungserfahrung in Form von Personalverantwortung (z.B. Bereichsleitung oder Stellvertretung) bzw. Doktorandenbetreuung verfügen und eine Person über Leitungserfahrung auf Ebene der fachlichen Betreuung von Studierenden.

- (3) Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der THGA, die in Zusammenhang mit wissenschaftlichen oder Forschungsaufgaben stehen, wie z.B. wissenschaftliche Mitarbeitende, Stipendiat:innen, (studentische) Hilfskräfte, Professor:innen.
- (4) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Ombudsperson übt ihr Amt vertraulich, ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Die Hochschulleitung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahl und für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudsperson.
- (5) Die Ombudsperson soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten inhaltlich unterstützt werden und „Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ erhalten. „Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens“ sind „im Bedarfsfall Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson“ zu treffen.
- (6) Sollte eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheinen oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr bestehen, insbesondere durch eine nachhaltige und gravierende Pflichtverletzung der Ombudsperson, ist eine Abwahl vorgesehen. Diese ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten der Einrichtung zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die betroffene Ombudsperson zu hören.
- (7) Aufgaben der Ombudsperson
  - a) Sie nimmt „Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen“ und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Senatskommission für Forschung und Transfer weiter, deren Vorsitz wiederum die Hochschulleitung in Kenntnis setzt. „Sie berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit wie möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung“ und zur Verankerung guter wissenschaftlicher Praxis in der THGA bei.
  - b) Sie prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Grundlage der hier dargestellten Regelungen. Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass auf Ebene der THGA eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, insbesondere aufgrund von Befangenheit, soll die Ombudsperson den Vorgang dem überregional tätigen Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ vorlegen.
  - c) Alternativ können sich Beschäftigte direkt an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Letzteres ist „eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.“

# VERFAHREN ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

## § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art, wie in den folgenden Passagen beschrieben, deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:
  - a) Falschangaben
    - i. das Erfinden von Daten und die Fälschung von Objekt- oder Textoriginalen,
    - ii. das Verfälschen von Daten, z.B.
      - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
      - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
    - iii. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
    - iv. Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
  - b) Beseitigung von Forschungsdaten, d. h. Primärdaten oder Originalen, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung von (insbesondere personenbezogenen) Daten.
  - c) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer bzw. einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, beispielsweise
    - i. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - ii. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter:in (Ideendiebstahl),
    - iii. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, ebenso wie die Verweigerung einer solchen bzw.
    - iv. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
    - v. die Verfälschung des Inhalts oder
    - vi. die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
  - d) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
    - i. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Bild-, Text- oder Objektoriginalen, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein:e andere:r zur Durchführung ihrer/seiner Forschung benötigt),

- ii. die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer oder die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
- e) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie beispielsweise Peer-Review).

## § 8 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Ombudsperson(en) sowie die Senatskommission für Forschung und Transfer setzen sich bei der Überprüfung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens „in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person(en) als auch der bzw. des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit, was Inhalte und beteiligte Personen betrifft, und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der hinweisgebenden Person(en) muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.“ Die bzw. der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Er bzw. sie ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. „Wegen der Anzeige sollen weder der bzw. dem Hinweisgebenden noch der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.“ Vor allem soll die Anzeige sich nicht nachteilig auf die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen auswirken; dies gilt auch für die Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen. „Der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.“
- (2) Eine erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende(n) Person(en) der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt/vortragen.

## § 9 Einleitung des Verfahrens

- (1) Für die Übermittlung von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wendet sich die hinweisgebende Person an die Ombudsperson(en) der THGA. Diese ist/sind dazu verpflichtet, die Hochschulleitung darüber zu informieren. Es wird unter Vertraulichkeitsgesichtspunkten nicht über Einzelheiten informiert, sondern nur darüber, ob es zu einem Verfahren kommt. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.
- (2) Ist die Hochschulleitung vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist die Geschäftsführung der DMT-LB – Hochschulleitung ausgenommen – als Eigentümer zu informieren.
- (3) Ist eine Ombudsperson vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, ist eine Beteiligung dieser Person am weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind unverzüglich zu ermitteln. Die Ermittlungen werden von der/den Ombudsperson(en) veranlasst und durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit, was Inhalte und beteiligte Personen

betrifft, und des Schutzes der bzw. des Betroffenen sowie der hinweisgebenden Person(en) zu führen. Die Identität der bzw. des Hinweisgebenden wird vertraulich behandelt und grundsätzlich nicht ohne Einverständnis herausgegeben. Anderes kann nur gelten, „wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann“. Alle Schritte des Prozesses sind zu dokumentieren.

- (5) Der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (6) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist trifft/treffen die Ombudsperson(en) der THGA innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen; über die ausschlaggebenden Gründe für die Entscheidung ist die Hochschulleitung zu informieren.
- (7) Ist kein Fehlverhalten festgestellt worden, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet/entscheiden die Ombudsperson(en) über die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses in der THGA (siehe §10 (1)).
- (8) Im Fall, dass in der THGA absehbar eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, entscheidet/entscheiden die Ombudsperson(en) über die Weiterleitung an die Hochschulleitung zur Prüfung, die bei hinreichend konkreten Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses zur vollumfänglichen Prüfung der Vorwürfe veranlasst.
- (9) Über beide Entscheidungen wird die Hochschulleitung von der/den Ombudsperson(en) schriftlich informiert, die dann die Geschäftsführung der DMT-LB in Kenntnis setzt.

## § 10 Weiteres Verfahren, Untersuchungsausschuss

- (1) Soll innerhalb der THGA ein Untersuchungsausschuss eingerichtet werden (siehe §9 (7) und (8)), wird dieser durch die Ombudsperson(en) vorgeschlagen. Der Untersuchungsausschuss ist zusammengesetzt aus 2 Vertreter:innen des betreffenden Wissenschaftsbereichs (mindestens promoviert), 1 Vertreter:in des Präsidiums, 1 Vertreter:in des wissenschaftlichen Nachwuchses und 1 Ombudsperson der THGA. Optional kann durch die Ombudsperson(en) der THGA zusätzlich 1 externe mit dem Ombudswesen guter wissenschaftlicher Praxis beschäftigte Person einbezogen werden, beispielsweise ein:e Vertreter:in des unabhängigen Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“. Für jedes Ausschussmitglied wird mindestens eine Vertretung benannt, die bei Verhinderung oder Besorgnis der Befangenheit übernehmen kann. Die interne(n) und externe(n) Ombudsperson(en) haben kein Stimmrecht im Ausschuss. Der Ausschuss wird durch das Präsidium benannt (unter Ausschluss einer bzw. eines möglicherweise Beschuldigten). Die/der Ausschussvorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung werden in der ersten konstituierenden Sitzung gewählt. Bei absehbar langfristigem Ausfall einer oder mehrerer Person(en) im laufenden Verfahren kann nach Abstimmung des verbliebenen Ausschusses entsprechend der obigen Vorgaben kurzfristig nachbesetzt werden, um die Handlungsfähigkeit zu erhalten.

- (2) Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter:innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expert:innen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch dieses selbst, durch die Betroffenen oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung und vorausgehender Beratungen nicht mitwirken.
- (4) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er veranlasst in Absprache mit der Hochschulleitung weitere Untersuchungen und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Transparenz soll gegenüber der bzw. dem Betroffenen jederzeit gewährleistet sein, unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte und Schutz der Identität der bzw. des Hinweisgebenden. Sowohl der bzw. dem Betroffenen als auch der bzw. dem Hinweisgebenden sind in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie bzw. er kann eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Anhörung weiterer Personen ist zulässig.
- (5) Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet. Vertraulich sind neben den genannten Inhalten auch Informationen zu den beteiligten Personen zu behandeln.
- (6) Der Untersuchungsausschuss soll seine Untersuchungen in der Regel innerhalb von maximal zwei Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses durchführen und abschließen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind zu protokollieren und zu dokumentieren.
- (7) Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so stellt er seine Tätigkeit ein und informiert die Beteiligten.
- (8) Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchungen inklusive einer Stellungnahme zum Schweregrad des Fehlverhaltens der Hochschulleitung vor.

## § 11 Erwiesenes Fehlverhalten

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch den unter §10 beschriebenen Ausschuss als erwiesen anzusehen, so hat die Hochschulleitung, beraten von der/dem Vorsitzenden der Senatskommission für Forschung und Transfer sowie der Ombudsperson, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
- (2) Je nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.
  - a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen
    - i. Abmahnung
    - ii. Außerordentliche Kündigung
    - iii. Vertragsauflösung



- b) Zivilrechtliche Konsequenzen
    - i. Erteilung von Hausverbot
    - ii. Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
    - iii. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
    - iv. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
    - v. Schadensersatzansprüche durch die THGA, die DMT-LB oder Dritte
  - c) Strafrechtliche Konsequenzen
  - d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
- (3) Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner:innen sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind in vorgenannten Fällen die Autor:innen und beteiligten Herausgeber:innen dazu verpflichtet, die jeweils geeigneten Maßnahmen einzuleiten; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Hochschulleitung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- (4) In Fällen festgestellten gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Hochschulleitung in jedem Fall alle möglicherweise betroffenen Forschungseinrichtungen bzw. -organisationen.
- (5) Die Hochschulleitung kann verpflichtet sein, auch die Öffentlichkeit zu informieren. Dies geschieht zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs der THGA und/oder zur Verhinderung von Folgeschäden durch die Auswirkungen des Fehlverhaltens.

## § 12 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Georg Agricola tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.04.2024.

Bochum, den 07.05.2024

Prof. Susanne Lengyel  
Präsidentin